

**Satzung  
über den Betrieb und die Nutzung  
des Dorfgemeinschaftshauses Bülkau  
vom 09. Juli 2003**

Aufgrund des §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Bülkau in seiner Sitzung am 09. Juli 2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Begriffsbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Bülkau betreibt das Dorfgemeinschaftshaus als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Dorfgemeinschaftshaus Bülkau ist eine im Eigentum der Gemeinde stehende, rechtlich unselbständige Anstalt und wird durch die Gemeinde Bülkau verwaltet und vertreten.

**§ 2**

**Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses**

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinde Bülkau sowie sämtliche Vereine, Verbände, demokratische Parteien, Institutionen usw. in der Gemeinde Bülkau können die Einrichtungen der Dorfgemeinschaftsanlage nutzen, sofern sie nicht gegen die Satzungsbestimmungen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder durch wiederholtes ungebührliches Verhalten in der Dorfgemeinschaftsanlage Ärgernis erregen oder den allgemeinen Betrieb fortgesetzt erschweren oder stören. Eine Nutzung für kommerzielle Veranstaltungen nicht kultureller Art ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.
- (2) Die Nutzungsmöglichkeit steht auch nicht ortsansässigen Vereinen, Verbänden, demokratischen Parteien, Institutionen usw. zu, soweit sie einen gemeinnützigen Zweck verfolgen.

- (3) Sonstige Privatpersonen können die Einrichtungen nutzen, sofern keine Nutzung durch die in Abs. 1 u. 2 genannten Personenkreise erfolgt.
- (4) Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist eine Benutzungsordnung erlassen.

### **§ 3**

#### **Entschädigung für Überlassung an Dritte**

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen für kulturelle Zwecke sowie durch Vereine, Verbände und demokratische Parteien aus der Gemeinde Bülkau zur Durchführung des Vereinszwecks (z.B. Übungsstunden, Zusammenkünfte) ist gebührenfrei. Die Befreiung gilt nicht für Veranstaltungen mit Bewirtung (Verabreichung von Speisen und/oder Getränken)
- (2) Für von der Gebührenfreiheit nicht erfasste Nutzungen kann von der Pächterin eine Entschädigung für Energiekosten (Heizung, Strom und Wasser) und die Kosten für die Reinigung verlangt werden.
- (3) Schuldner der Entschädigung ist der Veranstalter und die Person, die die Bereitstellung der Räume beantragt hat; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Haftungsausschluss**

- (1) Die Pächterin und die übrigen Benutzer haften der Gemeinde gegenüber für sämtliche von ihm und von sonstigen Dritten während der vereinbarten Überlassungszeit angerichtete Schäden im oder am Objekt.
- (2) Die Haftung beinhaltet eine Erstattung des Neuwertes des beschädigten Inventars. Mängel oder Schäden an Einrichtungen oder Geräten sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer verzichtet ausdrücklich auf eigene Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde. Dies gilt nicht, soweit Schäden auf ein vorsätzliches Verhalten von Bediensteten der Gemeinde zurückzuführen sind.

- (4) Der Benutzer stellt die Gemeinde darüber hinaus von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die während der Nutzung durch den Benutzer entstanden sind. Die Pächterin ist berechtigt, die Vorlage eines Nachweises über eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu verlangen.
- (5) Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Cuxhaven in Kraft.

Bülkau, den 09. Juli 2003

**Gemeinde Bülkau**

**Schmitz**  
**Bürgermeister**